

- ▶ TopNews ●
- ▶ Videoclips ●
- ▶ Audiotracks ●
- ▶ Politik ●
- ▶ Soziales ●
- ▶ **Umwelt** ●
- ▶ Wirtschaft ●
- ▶ Internationales ●
- ▶ Kultur ●
- ▶ Antifaschismus ●
- ▶ Bewegungen ●
- ▶ Debatte ●
- ▶ Theorie ●
- ▶ scharf-links Baden-Württemberg ●
- ▶ scharf-links Bayern ●
- ▶ scharf-links Berlin & Brandenburg ●
- ▶ scharf-links Hamburg & Schleswig Holstein ●
- ▶ scharf-links Hessen ●
- ▶ scharf-links Bremen & Niedersachsen ●
- ▶ scharf-links NRW ●
- ▶ scharf-links Rheinland-Pfalz ●
- ▶ scharf-links Saarland ●
- ▶ scharf-links Sachsen-Anhalt & Mecklenburg-Vorpommern ●
- ▶ scharf-links Sachsen & Thüringen ●
- ▶ scharf-links Netzwerk ●
- ▶ Leserbriefe ●
- ▶ Kontakt ●
- ▶ Links ●
- ▶ Suche ●
- ▶ Sitemap ●
- ▶ Impressum ●
- ▶ Online-Anzeigen ●
- ▶ Archiv ●



Landesregierung handelt bei Dichtheitsprüfung verfassungswidrig

24.02.12

 [Umwelt, News, NRW](#)

„Die Landtagsfraktion der LINKEN kommt nach einer Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen zur Dichtheitsprüfung in NRW zur Auffassung, dass das Gesetz neu geregelt werden muss“, stellen Hamide Akbayir, umweltpolitische Sprecherin, und Rüdiger Sagel, finanzpolitischer Sprecher, fest. „Der § 61a Landeswassergesetz (LWG) ist laut Stellungnahme des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW verfassungswidrig und nichtig. Die teuren Zwangsüberprüfungen von Rohrleitungen bei privaten Hausbesitzern sind damit rechtswidrig.“

Der juristische Dienst des Landtags hatte eine Begutachtung der „Dichtheitsprüfung“ im Auftrag der Fraktion DIE LINKE durchgeführt. Insbesondere sollte die Frage beantwortet werden, ob § 61a LWG in Einklang mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes steht und ob das Land überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz für die Dichtheitsprüfung hat.

„Die Regelungen des WHG sind maßgeblich“, stellt Akbayir fest. „Die Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG ist eine anlagenbezogene Regelung, die Vorschrift ist daher mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes verfassungswidrig und nichtig.“

„Die teure Zwangsüberwachung ist rechtlich in Frage gestellt“, so Rüdiger Sagel. § 61a LWG verstößt in mehrfacher Hinsicht auch gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz der Einheit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Erstens, weil § 61 WHG die Selbstüberwachung bei Abwasseranlagen normiert, während § 61a LWG die Fremdüberwachung durch Sachkundige vorsieht. Zweitens, weil nach § 9 Bodenschutzgesetz Maßnahmen zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten ergriffen werden sollen, und drittes, weil nach §§ 100, 101 WHG Überwachungsbefugnisse nur der Gewässeraufsicht und nicht privaten Sachkundigen zustehen.

[zum Spendenaufruf](#)

[<< Zurück](#)



"So gut
schreiben
muss je
und le
K
MEV

Google-A

Löschw

mit
Löschwa
www.thom

**Jetzt ei
fragen**

8 Anwäl
online. S
jetzt Ihr
JustAnswer

Du has

Neuheit
Arthrose
Andullat
hilft zu :
www.andul

**Geolog
1990**

Altlastsa
Boden-
Grundwa
Erdwärm
www.bgw-

**5,25%
Zinsen**

Die best
Konten i
Online-V
www.tages